

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/366 vom 8. Juli 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_366

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/366 du 8 juillet 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/366 del 8 luglio 2019

Regeste

Art. 8 IVG, Art. 17 IVG; Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG: Anspruch auf berufliche Massnahmen für eine mittel bis schwergradig hörbeeinträchtigte Beschwerdeführerin. Diese war bereits früher aufgrund eines rheumatischen Leidens vom erlernten Beruf zur MPA umgeschult worden. Seit der Umschulung traten rezidivierend Hörstürze auf, weshalb die Beschwerdeführerin den Beruf als MPA nicht ausübte. Sie war unter anderem längerfristig bei einer Softwarefirma und im Aussendienst eines Unternehmens im Bereich Labormedizin tätig. Mit der Berufsberatung ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der bisherigen Ausbildung und Berufserfahrung eine angepasste Arbeitsstelle finden kann. Eine erneute Umschulung ist daher nicht notwendig. Auf andere berufliche Massnahmen hat die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2019, IV 2018/366).

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung vom 4. Oktober 2018, worin die Beschwerdegegnerin das Gesuch der Beschwerdeführerin um berufliche Massnahmen abgewiesen hat. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist es, über einen allfälligen Rentenanspruch zu entscheiden. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin, soweit ersichtlich, noch keine Verfügung erlassen.

E. 1.2

In medizinischer Hinsicht liegt der angefochtenen Verfügung das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS Interlaken-Unterseen vom 28. Dezember 2017 (IV-act. 258) zugrunde, dessen Beweistauglichkeit unbestritten ist. Das Gutachten berücksichtigt die von der Beschwerdeführerin angegebenen Symptome und die medizinisch relevanten Akten im Wesentlichen vollständig. Die Diagnoseerleitungen sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Nicht ganz klar erscheint lediglich, ob bzw. dass zusätzlich zur rheumatologisch diagnostizierten Fibromyalgie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung vorliegt (vgl. IV-act. 258-44). Dies ist jedoch nicht von Relevanz, da mit der Schmerzstörung keine höhere Leistungseinschränkung begründet wird, als sie auch aufgrund anderer Diagnosen attestiert wird: Psychiatrisch wird die Leistungseinbusse von 30% mit der Akzentuierung der Persönlichkeit, der psychosozialen Belastung durch die Schwerhörigkeit und der depressiven Symptomatik, welche der Anpassungsstörung zugeordnet wird, begründet (IV-act. 258-45) und HNO-ärztlich bzw. interdisziplinär wird durch den Tinnitus eine Leistungseinschränkung von ebenfalls 30% geschätzt, die jedoch nicht zur psychiatrischen Einschränkung hinzuzuzählen ist (IV-act. 258-22, 23 f., 29, 59).

Die Gutachter legen sodann im Konsens dar, auch für eine angepasste Tätigkeit liege eine gewisse Einschränkung vor. Die Überwindung der Schmerzen sei durch die Anpassungsstörung und akzentuierte Persönlichkeit erschwert, so dass sich eine Verringerung der Aufmerksamkeit und des Durchhaltevermögens ergebe mit möglicher Erhöhung der Fehlerquote bei der Arbeit. Die Beurteilung des Tinnitus sei bei unterschiedlichen anamnestischen Angaben und der Neigung der Versicherten zur Beschwerdeüberzeichnung nicht ganz einfach. Persönliche Ressourcen seien zwei abgeschlossene Ausbildungen, Erfahrung auf mehreren Arbeitsgebieten, im Bürobereich sowie Fremdsprachenkenntnisse. Die lange vorbestehende Hörproblematik mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten könne als langdauernde psychosoziale Belastung angesehen werden (IV-act. 258-25 f.). Im Rahmen der Eingliederungsbemühungen und Arbeitsversuche habe sich eine Neigung zum Verdeutlichen der körperlichen Beschwerden und zur Symptomverdeutlichung gezeigt. Dies weise auf ein neurotisches Reaktionsverhalten hin, bei welchem die Schmerzen die kränkend erlebten depressiven Schwankungen sowie sozialen Bindungen überdeckten, diese so zwar aushaltbarer machten, aber hierdurch deren Lösung gleichzeitig verhinderten und zu einem sich aufschaukelnden Circulus vitiosus führten. Deshalb seien die Arbeitsversuche primär nicht aus mangelnder Kooperation gescheitert (IV-act. 258- 26, 47). Damit haben sich die Gutachter mit den für das strukturierte Beweisverfahren massgeblichen Indikatoren, insbesondere mit den Einschränkungen und deren Zusammenwirken, den Ressourcen und der Konsistenz auseinandergesetzt. Auf das Gutachten kann daher abgestellt werden. Damit besteht für eine angepasste Tätigkeit eine zeitlich volle Arbeitsfähigkeit mit einer Leistungsminderung von 30%. Die angepasste Tätigkeit sollte Wechselpositionen beinhalten sowie lautsprachliche Kommunikation, Telefonate und Arbeiten in Grossraumbüros ausschliessen (IV-act. 258-28 f.).

E. 2.1

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 8 Abs. 3 lit. a bis IVG) und in den Massnahmen beruflicher Art selber (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

E. 2.2

Sämtliche Eingliederungsmassnahmen müssen verhältnismässig - geeignet, notwendig und angemessen bzw. verhältnismässig im engeren Sinn - sein (U. Meyer/ M. Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Zürich 2014, N 16 zu Art. 8 IVG). Die Massnahme muss zur Erreichung des von ihr bezweckten Eingliederungsziels geeignet sein (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 17). Notwendig ist eine Massnahme unter anderem, soweit sie im Hinblick auf die erwerbliche Situation nötig ist (vgl. Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 17). Um angemessen zu sein, muss die Massnahme ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen. Sodann muss gewährleistet

sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist und in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme steht. So vermögen beispielsweise subjektive Berufsneigungen allein im Sinne eines Wunschberufs keinen Umschulungsanspruch zu begründen. Schliesslich muss die Massnahme der versicherten Person zumutbar sein (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 25, 33).

E. 2.3

Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Als Umschulung gelten Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Zunächst gelten die in Art. 8 Abs. 1 IVG enthaltenen Teilgehälter des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Die Umschulung muss insbesondere eingliederungswirksam sein, was bedeutet, dass sie zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beiträgt oder vor weiterer Beeinträchtigung eines noch vorhandenen Teils der Erwerbsfähigkeit schützt. Jedenfalls genügend, aber nicht zwingend erforderlich ist, dass die Umschulungsmassnahme zu einer rentenanspruchserheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades führt (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 45 und 49 Art. 17 IVG). Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht eine für den Anspruch auf eine Umschulung vorausgesetzte Invalidität, wenn die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet. Dieses umschulungsspezifische Erfordernis ist nicht gegeben, wenn es - bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage - ein genügend breites Spektrum an Tätigkeiten gibt, die dem medizinischen Anforderungs- und Belastungsprofil der versicherten Person entsprechen, von der Ausbildung und beruflichen Erfahrung her zumutbar sind und im Durchschnitt nicht schlechter entlohnt werden als die zuletzt ausgeübte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_511/2015 E. 3 mit Hinweisen; Rz 4011 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE; Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 3 Art. 17 IVG). Die leistungsspezifische Lohneinbusse bestimmt sich bei Versicherten mit oder ohne berufliche Ausbildung anhand eines Vergleichs des Valideneinkommens mit jenem Einkommen, welches die versicherte Person nach Durchführung der medizinischen Behandlung, hingegen ohne Eingliederungsmassnahmen, erzielen könnte, sofern ihr eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ohne (zusätzliche) berufliche Ausbildung, somit auf dem Weg der Selbsteingliederung, offensteht (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2009, 9C_65/09, E. 4.2). Die durch die Umschulung ermöglichte Erwerbstätigkeit muss schliesslich im Verhältnis zum bisher ausgeübten Beruf annähernd gleichwertig sein. Dieses Erfordernis bezieht sich auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 14 f. Art. 17 IVG). Ausnahmsweise geht eine zu einer höheren Berufsstufe führende Umschulung zulasten der IV, wenn Art und Schwere des Gesundheitsschadens und ihre beruflichen Auswirkungen derart schwer wiegen, dass nur eine verglichen mit der vor dem Invaliditätseintritt ausgeübten Erwerbstätigkeit anspruchsvollere Ausbildung zu einer

optimalen Verwertung der Arbeitsfähigkeit führt (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 15 Art. 17 IVG).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf die berufsberaterische Einschätzung der Ansicht, es treffe zwar zu, dass eine abgeschlossene Ausbildung im kaufmännischen Bereich hilfreich für das Finden einer Stelle sei. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Berufsfeldern hätten entsprechend eine höhere Hürde zu nehmen, wenn sie als Quereinsteiger erstmals eine kaufmännische Tätigkeit ausüben möchten. Diese Hürde habe die Beschwerdeführerin jedoch bereits vor Jahren genommen. Mittlerweile verfüge sie über mehrjährige einschlägige Praxis. Diese sowie ihre Grundausbildung zur MPA böten aus berufsberaterischer Sicht eine ausreichende Basis für das Finden einer adaptierten Stelle (Stellungnahme Berufsberaterin vom 2. Oktober 2018, IV-act. 274; angefochtene Verfügung, IV-act. 275). Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, für die von der Eingliederungsberatung vorgeschlagenen Arbeitsbereiche - Buchhaltung/Rechnungswesen, Zahlungs- und Mahnwesen, Technisch-kaufmännische Arbeiten, Dokumentationserstellung und -unterhalt, Organisationsarbeiten, Arbeiten in der Logistik, Arbeiten mit schriftlicher Kommunikation, Verkaufsdienst mit wenig telefonischer Kommunikation, Werbung und Marketingaufgaben, Planungsarbeiten, Personaladministration, Statistiken, Stabstätigkeiten in Grossbetrieben (Stellungnahme vom 21. Juni 2018, IV-act. 261) - reichten ihre bisherige Ausbildung und berufliche Erfahrung nicht aus. Die mündliche Kommunikationsfähigkeit, welche sie auszeichne und ihr immer wieder Anstellungen verschafft habe, falle nun gesundheitsbedingt definitiv weg, weshalb sie für Bürotätigkeiten auf eine solide Ausbildung, z.B. im buchhalterischen, rechnerischen Bereich, angewiesen sei. Zudem sei im kaufmännischen Bereich mittlerweile Englisch Korrespondenzsprache, welche sie aufgrund der massiven Verschlechterung ihrer Hör- und Kommunikationsfähigkeit nicht mehr im "üblichen" Rahmen erlernen könne (Beschwerde, act. G 1, S. 7).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin arbeitete seit dem Erwerb des Diploms als medizinische Praxisassistentin am 10. Februar 1997 (IV-act. 26-3, 118-11 f.) längerfristig vom 1. November 1997 bis 30. April 2000 in der C.____ (Arbeitszeugnis vom 30. April 2000, IV-act. 26-5) und anschliessend bis zum 30. April 2001 als Sachbearbeiterin bei der E.____ (Arbeitszeugnis, IV-act. 118-8). Mit Hilfe der IV-Stelle des Kantons F.____ fand die Beschwerdeführerin einen Arbeitsplatz in Administration/Verkauf bei der H.____, wo sie vom 6. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 tätig war (IV-act. 108 f., Arbeitszeugnis IV-act. 118-5). Es folgte ein weiteres unbefristetes Arbeitsverhältnis als Ärztberaterin bei I.____ vom 1. Januar 2009 bis 31. Juli 2010, welches durch Umstrukturierung endete (Arbeitszeugnis, IV-act. 118-4). Spätere Eingliederungsversuche scheiterten. Bei der J.____ AG wurde die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben während der Probezeit entlassen, weil sie ihren Vorgesetzten im Grossraumbüro nicht hören konnte und sie die Arbeitgeberin nicht über ihre Hörproblematik informiert hatte (IV-act. 195-2). Bei einem Arbeitsversuch im Bereich der Rechnungskontrolle bei M.____ AG mit Stellenantritt am 1. Oktober 2015 musste das Arbeitspensum von 80% auf 50% reduziert werden wegen Schmerzen an Schultern und Händen sowie einer Zunahme der Hörproblematik (Arztbericht Dr. N.____ vom 10. Dezember 2015, IV-act. 221). Die Festanstellung scheiterte gemäss der Arbeitgeberin an der nicht erfolgten Bewilligung des Budgets (IV-act. 219). Gegenüber

dem Jobcoach äusserte die Arbeitgeberin, die Funktion würde grosse Aufmerksamkeit erfordern und der Beschwerdeführerin ihre Grenzen aufzeigen (IV-act. 234-3). Eine weitere Stelle bei O.____, die durch die Beschwerdegegnerin mittels Einarbeitungszuschüssen unterstützt wurde (Mitteilung vom 15. Februar 2016, IV-act. 226), trat die Beschwerdeführerin am 15. Februar 2016 an. Die Tätigkeit als Sachbearbeiterin Innendienst umfasste die Entgegennahme von Kundenanfragen, die Aufnahme und Erfassung von telefonischen und schriftlichen Bestellungen in Deutsch und Französisch sowie die Verarbeitung sämtlicher Anfragen (Arbeitsvertrag, IV-act. 233). Die Stelle wurde durch die Arbeitgeberin während der Probezeit gekündigt, da die Beschwerdeführerin die Anforderungen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht erfüllte (IV-act. 233). Die Beschwerdeführerin klagte über Stressreaktionen aufgrund akustischer Überreizung und zeigte gemäss der Arbeitgeberin rund einen Monat nach Stellenantritt einen starken Leistungsabfall (Schlussbericht Jobcoach vom 20. April 2016, IV-act. 234-4). Dr. N.____ hielt hierzu fest, der absolut nicht passende Arbeitsplatz bzw. die Arbeitssituation habe zu einem völligen psychischen/physischen Zusammenbruch geführt (Verlaufsbericht vom 21. Juni 2016, IV-act. 238-2 ff.).

E. 3.3

Anlässlich der HNO-ärztlichen Begutachtung am 2. November 2017 wurde eine mittel- bis hochgradige Schwerhörigkeit mit einem Hörverlust von 69% beidseits festgestellt. Ein hiermit kongruentes Sprachaudiogramm ergab einen Hörverlust von 50% bei 55 dB rechts und 51 dB links und mit dem Hörgerät im freien Schallfeld einen Hörgewinn von 9 dB und im Basler Satztest von 6,4 dB (IV-act. 258-58 f.). Zum Verlauf der Gehörbeeinträchtigung ergibt sich aus den Akten Folgendes: Ein Tonaudiogramm vom 24. April 2012 ergab einen Hörverlust von 41,8% rechts und 41% links (IV-act. 116). Im Arztzeugnis vom 2. November 2012 führte Dr. L.____ aus, die Beschwerdeführerin sei zwischenzeitlich für längere Zeitabschnitte nahezu taub. Aktuell bestehe ein Hörverlust von beidseits ca. 60% (IV-act. 138-6). Nach einem Hörsturz am 5. Juli 2013 verbesserte sich die Hörleistung bis zum 7. August 2013 um 10-20 dB rechts und um 25-30 dB links (Bericht Hals- Nasen- Ohrenklinik KSSG vom 1. April 2015, IV-act. 164-2 f.). Das Tonaudiogramm vom 9. Dezember 2013 zeigt in etwa einen um 10 dB bzw. 10% unter demjenigen vom 14. April 2012 liegenden Verlauf der Hörkurven (vgl. IV-act. 175-3) bzw. einen Hörverlust von etwa 50%. Das Sprachaudiogramm ergab ein Sprachverständnis von 100% links und von 90% rechts (Stellungnahme Dr.med. V.____, Leitender Arzt Hals- Nasen- Ohrenklinik KSSG vom 20. Januar 2014, IV-act. 179). Am 5. Februar 2015 erlitt die Beschwerdeführerin einen weiteren Hörsturz. Dieser war regredient, so dass am 5. März 2015 anamnestic und audiologisch das Hörvermögen wieder dem Vorbefund einer hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit entsprach (Bericht Hals- Nasen- Ohrenklinik KSSG vom 17. Mai 2016, IV-act. 238-7 f.). Im März 2016 hatte die Beschwerdeführerin wiederum einen Hörsturz. Im Tonaudiogramm vom 26. April 2016 lag die Hörschwelle rechts zwischen 40 dB (bei 125 Hz) und 75 dB (bei 6 kHz) und links zwischen 30 dB (bei 125 Hz) und 75 dB (bei 3 bis 6 kHz; Bericht Hals- Nasen- Ohrenklinik KSSG vom 23. Mai 2016, IV-act. 238-5 f.). Im Vergleich zum Audiogramm vom 9. Dezember 2013 ergibt dies nochmals eine Einbusse von rund 10 dB bzw. 10%. Gegenüber den Jahren 2005 bis 2010, als die Beschwerdeführerin zuletzt längerfristig bei der H.____ SA und bei I.____ arbeitete, beträgt der zusätzliche Hörverlust somit bis zu 20 dB bzw. 20%.

E. 3.4

Die Gutachter kamen zum Schluss, eine Arbeit mit Ansprüchen an die lautsprachliche Kommunikation sei nicht zumutbar. Deshalb bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Coiffeuse und als medizinische Praxisassistentin. Die bei bisherigen Eingliederungsversuchen anvisierten Stellen seien nicht ideal adaptiert gewesen (IV-act. 258-22 f., 59). Die bisherigen Arbeitsversuche seien primär nicht aus mangelnder Kooperation gescheitert. Berufliche Massnahmen seien sinnvoll, um einerseits die noch vorhandenen guten Ressourcen für eine berufliche Tätigkeit zu erhalten und andererseits die aus psychiatrischer Sicht realistische berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Wesentliche Einschränkungen lägen auf rheumatologischem Gebiet nicht vor. Somit seien Eingliederungsmassnahmen zumutbar (IV-act. 258-27, 45).

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin verneint den Anspruch auf eine Umschulung, weil die Beschwerdeführerin durch ihre bisherige Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage sei, eine - auch den inzwischen fortgeschrittenen Hörproblemen - angepasste Arbeit auszuüben. Zwar beinhalteten die Tätigkeiten bei der H. ___ SA und I. ___ auch Aufgaben mit Anforderungen an die lautsprachliche Kommunikation, welche die Beschwerdeführerin möglicherweise inzwischen nicht mehr erfüllen kann. Jedoch erscheint plausibel, dass die frühere Tätigkeit und Ausbildung auch Aufgaben umfasste, welche die Beschwerdeführerin trotz der Beeinträchtigung ihres Hörvermögens ausführen kann. Denkbar wären beispielsweise Aufgaben in der Medikamenten- und Materialbeschaffung und der Bereitstellung der Patientendossiers in einer Gruppenarztpraxis oder einer Klinik. Zur Verminderung der Einschränkung wurde die Beschwerdeführerin mit Hörgeräten und anderen Hilfsmitteln versorgt und erlernte das Lippenlesen. Sofern diese Hilfen optimal eingesetzt und eventuell aktualisiert werden und der Arbeitsplatz entsprechend adaptiert ist - inklusive Information und Instruktion von Vorgesetzten und Kollegen - ist mit der Berufsberatung davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführerin trotz ihrer Hörbeeinträchtigung mit ihrer vorhandenen Ausbildung und Berufserfahrung Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Zudem könnten beispielsweise EDV- und Buchhaltungskennnisse auch berufsbegleitend oder durch entsprechende Einführung am Arbeitsplatz erworben oder vertieft werden, wofür keine Umschulung notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2014, 9C_468/2014, E.4). Eine Umschulung ist daher nicht erforderlich.

E. 4.1

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG), begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 lit. b IVG), Unterstützung mittels Einarbeitungszuschüssen (Art. 18b IVG), Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG) sowie Gewährung von Kapitalhilfe (Art. 18d IVG). Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die Beratung von Arbeitgebenden (Art. 41 Abs. 1 lit. f IVV; vgl. zum Ganzen KSBE, Rz 5001). Die leistungsspezifische Invalidität ist gegeben, wenn die versicherte Person bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat und die Behinderung bleibend oder während voraussichtlich längerer Zeit Probleme bei der - in einem umfassenden Sinn verstandenen - Stellensuche selber verursacht; genannt werden daneben sich aus invaliditätsbedingten Gründen ergebende spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (etwa Sehhilfen) oder den Arbeitgeber (etwa Toleranz gegenüber

invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen), die für das Finden einer Stelle das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden erfordern (H.-J. Mosimann, AHVG/IVG Kommentar, Zürich 2018, N 3 Art. 18 IVG, mit Verweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit 1. Januar 2007: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 24. März 2006, I 427/05, E. 4.1.1). Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung besteht insbesondere, wenn besondere Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2016, 8C_641/2015, E. 2). Das Vorliegen von invaliditätsfremden Faktoren schliesst die Arbeitsvermittlung nicht aus (vgl. Urteil vom 19. Dezember 2017, 9C_233/2017, E. 4.2). Solange die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, sondern besteht bis zur erfolgreichen Eingliederung. Indessen wird der Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips begrenzt. Er dauert grundsätzlich so lange, wie der Versicherte nicht platziert und eingegliedert ist. Die Arbeitsvermittlung ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist. Unverhältnismässig erscheint die Arbeitsvermittlung, wenn von weiteren Bemühungen keinerlei Erfolg mehr erwartet werden darf, obwohl vorher eine intensive Betreuung stattgefunden hat, was jeweils im Einzelfall entschieden werden muss. Entscheidend ist, ob aufgrund einer prognostischen Beurteilung von einer weiteren aktiven Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes ein weiterer Erfolg erwartet werden kann. Die Verhältnismässigkeit einer Fortführung der Arbeitsvermittlung beurteilt sich nicht anhand der Erledigung von vorgängig festgelegten abstrakten Vorgaben; es besteht Anspruch auf das situativ Notwendige (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2011, 8C_19/2011, E. 2.2; vgl. auch Urteil des EVG vom 4. Dezember 2006, I 665/06, E. 5.2; U. Meyer/M. Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl., Zürich 2014, Rz 7, Art. 18 IVG, mit weiteren Verweisen).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass niederschwelligere berufliche Massnahmen (als die Umschulung) bereits ausreichend gewährt worden seien und deshalb kein weiterer Anspruch gegeben sei (act. G 4-5). Die Beschwerdeführerin hatte mehrere Stellen inne, die nicht optimal adaptiert waren, weshalb es jeweils zu einer Überforderung kam (Entsprechendes wurde in den medizinischen Akten bestätigt). So bezeichnen die Gutachter die bisherigen Eingliederungsversuche als unglücklich bzw. nicht angepasst. Überdies hat sich der Gesundheitszustand nach und nach etwas verschlechtert (vgl. E. 3.3). Die Möglichkeiten der beruflichen Massnahmen wurden bis dato nicht bzw. zu wenig ausgeschöpft. Da die Beschwerdeführerin nur noch zu 70% arbeitsfähig ist und spezielle Adaptionskriterien beachtet werden müssen, liegt es auf der Hand, dass sie darauf angewiesen ist, dass eine Fachperson dem potentiellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen erläutern sollte, um eine erfolgreiche Eingliederung sicherzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2016, 8C_641/2015, E. 2). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin vor allem während Phasen akuten Hörverlusts, welche gemäss den medizinischen Akten bis anhin durchschnittlich ungefähr einen Monat im Jahr ausmachten (IV-act. 164-2 f., IV-act. 238-7 f.; IV-act. 238-5 f.), auf das Lippenablesen und damit auf eine Ansprache aus ihr gegenüberliegender Richtung bzw. in ihrem Blickfeld angewiesen ist. Dies bedingt ein verständnisvolles, aufmerksames Entgegenkommen ihres Arbeitsumfeldes. Die Schwankungen des Gehörs bedingen auch, dass Tätigkeiten mit notwendiger lautsprachlicher Kommunikation zeitweise an

Mitarbeitende delegiert werden können. Die bisherige Eingliederung war ab November 2014 durch mehrere Operationen (Magenbypass, gastrointestinale Operationen, Karpaltunnelsyndrom rechts und links) erschwert bzw. verzögert (vgl. IV-act. 258-18; Schlussbericht Coaching W.____ vom 20. April 2016, IV-act. 234). Unter diesen Umständen und da ohnehin weder eine zeitliche oder absolute Begrenzung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen existiert, hat die Beschwerdeführerin abgesehen vom Anspruch auf Umschulung weiterhin Anspruch auf berufliche Massnahmen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin abgesehen vom Anspruch auf eine Umschulung weiterhin Anspruch auf berufliche Massnahmen hat.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. In Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Verfügung der Beschwerdegegnerin anfechten musste, um rechtmässig behandelt zu werden, ist ermessensweise von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Entsprechend bezahlen die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr je im Umfang von Fr. 300.--. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung ihres Anteils an der Gerichtsgebühr zu befreien.

E. 5.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Mit Blick auf andere Fälle im Bereich der IV erscheint der vorliegende Fall aufgrund der auf berufliche Massnahmen beschränkten Fragstellung und auch aufgrund der eingeschränkten medizinischen Problematik unterdurchschnittlich aufwändig. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint daher eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Da die Beschwerdeführerin nur teilweise obsiegt, hat sie einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens erscheint daher eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- als gerechtfertigt.

E. 5.4

Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die restlichen Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die bei vollständigem Obsiegen zu gewährende zusätzliche Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 5.5

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin abgesehen vom Anspruch auf eine Umschulung weiterhin Anspruch auf berufliche Massnahmen hat. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdeführerin je im Betrag von Fr. 300.--. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung ihres Anteils an der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteisterung mit Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.